

SATZUNG
des Vereins
Punkt.heater e.V.
01.07.2017

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Punkt.heater. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Punkt.heater e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege des Schauspiels und Theaters überwiegend für Studenten und junge Erwachsene, sowie durch die Pflege der Kleinkunst.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die Durchführung kultureller Veranstaltungen zu niedrigen Eintrittspreisen,
 - b. die mindestens einmal jährliche Gestaltung und Aufführung eines anspruchsvollen Bühnenprogramms,
 - c. die Schaffung eines Netzwerkes künstlerischer Aktivitäten und künstlerischen Austauschs im lokalen und regionalen Raum.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
5. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
7. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.
8. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder (entsprechend der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch ein Rundschreiben per Email bekanntgegeben.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand,
- b. Mitgliederversammlung,
- c. Künstlerische Leitung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für Ausgaben ab 500,00 Euro müssen zwei Vorstandsmitglieder zeichnen.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen

Organ übertragen sind.

5. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,

b. Entlastung des Vorstandes,

c. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,

d. Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins, sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,

f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§9 Künstlerische Leitung

1. Die künstlerische Leitung gestaltet das Bühnenprogramm der Theatergruppe gemäß dem Vereinszweck. Sie ist darüber hinaus an keine künstlerische Weisung gebunden.

2. Die künstlerische Leitung wird vom Vorstand berufen. Die Tätigkeiten als künstlerische Leitung und Vereinsvorsitzender schließen sich nicht aus.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

4.(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Staudingerweg 21, 55128 Mainz, zur ausschließlichen Verwendung einer Verbesserung der technischen Ausstattung der Bühne, sowie der ihr zugehörigen Räumlichkeiten der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz (unter der Verwaltung und der Entscheidungsgewalt des Theaterausschusses [Raum U1-493], Jakob-Welder-Weg 18, 55099 Mainz).

(2) Sollten die technischen Bedingungen den Zielen des §10.4.(1) entsprechen, so soll das Vereinsvermögen an die Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, Staudingerweg 21, 55128 Mainz fallen, zur ausschließlichen Verwendung für kulturelle Zwecke im Theaterbereich der Universität Mainz (Theaterausschusses [Raum U1-493] Jakob-Welder-Weg 18, 55099 Mainz).

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.07.2017 verabschiedet.

Mainz, den 01.07.2017